

# Der professionelle Künstler

"... In der heutigen Wirtschaft sind die Arbeitnehmer denen ausgeliefert, die die Kommandostellen der Unternehmen und ihrer Verbände besetzen, wenn sie ihnen nicht in unabhängigen Gewerkschaften ihre solidarische, demokratisch geordnete Kraft entgegenstellen, um die Arbeitsbedingungen frei vereinbaren zu können ...

... Gesellschaftliche Zustände, die zu individuellen und sozialen Notständen führen, dürfen nicht als unvermeidlich und unabänderlich hingenommen werden.

Das System sozialer Sicherung muß der Würde selbstverantwortlicher Menschen entsprechen.

Jeder Bürger hat im Alter, bei Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit oder beim Tod des Ernährers Anspruch auf eine staatliche Mindestrente. Auf ihr bauen weitere, persönlich erworbene Rentenansprüche auf. So ist die im Arbeitsleben erreichte Lebenshaltung zu sichern..."

(Godesberger Programm)

Eine Berufsausbildung, deren Absolventen sich nach bestandener Abschlußprüfung "bildende Künstler" nennen dürften, gibt es nicht. Die Berufsbezeichnung "bildender Künstler" ist nicht gesetzlich geschützt, jeder der Kunst produziert und sie veröffentlicht, kann sich bildender Künstler nennen.

Damit ist allerdings nicht gesagt, daß der betreffende Kunstproduzent die künstlerische Tätigkeit auch berufsmäßig betreibt; sogar die Aufnahme in den Berufsverband Bildender Künstler manifestiert lediglich eine persönliche Identifikation mit dem Künstlerberuf.

Bei den Künstlern hat sich weitgehend die Auffassung durchgesetzt, daß ihre Tätigkeit weniger Berufung, sondern vielmehr ein Beruf wie jeder andere ist. Infolgedessen wird die Aufnahme in den Berufsverband nicht mehr von der Qualität der Produktion, also von ästhetischen Kriterien, sondern vom Nachweis einer kontinuierlichen künstlerischen Tätigkeit (Studium, Ausstellungen, Produktion) abhängig gemacht. Dabei wird jedoch nicht danach gefragt, ob die künstlerische Arbeit im Haupt- oder Nebenberuf ausgeübt wird.

Der Staat ist bei der Gestaltung seiner arbeitsrechtlichen und sozialpolitischen Maßnahmen für bildende Künstler jedoch auf überprüfbare Kriterien des sozialen Status angewiesen.

Das Einkommenssteuergesetz kennt in § 34 die sogenannten außerordentlichen Einkünfte, für die nur der halbe Steuersatz erhoben wird; darunter fallen auch Einkünfte aus nebenberuflicher, künstlerischer Tätigkeit. Diese Nebeneinkünfte dürfen die anderen Haupteinkünfte nicht übersteigen, wenn die Steuervergünstigung gewahrt bleiben soll.

Auf diesem Hintergrund bietet sich folgende Berufsdefinition an:

Bildender Künstler im Hauptberuf ist derjenige, dessen Einkünfte überwiegend (50 % und mehr) aus künstlerischer Tätigkeit stammen.

Diese Formulierung - das soll hier ausdrücklich erwähnt werden - umfaßt auch Hochschullehrer, soweit sie im Bereich der bildenden Kunst tätig sind. Sie sind als vom Staat angestellte und beamtete Künstler anzusehen. Ihr Forschungsauftrag, das heißt ihre künstlerisch-praktische Tätigkeit, steht vor den rein pädagogisch-theoretischen Aufgaben, dem Unterricht, den Vorlesungen oder Seminaren. Insofern sind die Bezüge der Hochschullehrer im Gegensatz zu denen der Kunstpädagogen an den Schulen als Einkünfte aus künstlerischer Tätigkeit zu werten, obwohl sie nicht durch Verkauf von Kunstprodukten entstehen.

Die gleichen Gesichtspunkte dürften auch für die Empfänger von Kunst- und Förderungsstipendien gelten.

## Arbeitnehmerähnlichkeit

In den Berufsverbänden der Künstler beginnt man das Selbstverständnis des bildenden Künstlers als selbständiger Unternehmer anzuzweifeln. Unter diesem Aspekt soll die schon weiter oben aufgestellte These, der Aufbau einer Existenz als professioneller Künstler sei (abgesehen von Hochschullehrern) nur möglich in einem Abhängigkeitsverhältnis zu Galerien, an der Praxis der Festlegung der Künstlerhonorare veranschaulicht werden,

Der Künstler, vor allem der noch nicht erfolgreiche, kann in den seltensten Fällen bei der Festsetzung seines Honorars mitbestimmen; er muß akzeptieren, was ihm angeboten wird.

1. In der Regel gilt als "Berechnungsgrundlage" des Honorars der mögliche also fiktive Verkaufserlös eines Kunstobjekts. An diesem von der Galerie geschätzten Verkaufspreis wird der Künstler prozentual (10 bis 90 %) beteiligt, wobei nicht etwa das bezahlte Honorar als Vorschuß gewertet und später dem tatsächlich erzielten Veräußerungserlös angepaßt wird.

Anders wäre die Situation beim Handel mit Multiples in unbegrenzter Auflage; hier könnte aufgrund der industriellen Anfertigung der Verkaufspreis des einzelnen Exemplars und damit das künstlerische Honorar aus Herstellungskosten und Auflagenhöhe abgeleitet werden.

Nicht zuletzt deswegen halten viele Galerien unter Hinweis auf zu geringe Nachfrage die ohnehin einmalige Auflage niedrig, in der Regel bei hundert Exemplaren. Sobald diese Auflage vergriffen ist, wobei ein Großteil oft von anderen Galerien aufgekauft wird, können die Handelspreise erhöht werden, weil die Kauflust aufgrund des Seltenheitswerts steigt.

Das wiederum führt dazu, daß die Galerie versucht, vom Künstler neue, ähnliche Kunstwerke zu erhalten, da eine Marktlücke entdeckt ist, die es zu füllen gilt. Damit wird der Künstler in die Rolle des Re-Produzenten seiner Kunst gedrängt; die inhaltliche Abhängigkeit von der Galerie ist offenkundig.

2. Eine ähnliche Situation kann auch entstehen, wenn die Galerie Kunstwerke lediglich in Kommission nimmt, das heißt sie sich bereit erklärt, dafür Käufer zu suchen, was nicht garantiert, daß die Arbeiten auch tatsächlich den Galeriebesuchern gezeigt werden. Wird ein Kauf vermittelt, so erhält der Künstler seinen verabredeten Anteil vom Verkaufserlös, der nicht überprüfbar ist; gelingt ein Verkauf nicht, bekommt der Künstler die Arbeit irgendwann ohne jeden finanziellen Ausgleich zurück.
3. Selten wird ein Exklusivvertrag, besser : eine mündliche Absprache, zwischen dem bildenden Künstler und der Galerie zur Grundlage der Zusammenarbeit gemacht. Diese Vereinbarung sichert dem Künstler ein monatliches Pauschalhonorar bei der Verpflichtung seinerseits, die gesamte Produktion der Galerie mit Vorkaufsrecht zu überlassen. Diese kann dann mit den Arbeiten frei disponieren und so z.B. bestimmen, ob und wann die Werke des unter "Vertrag" stehenden Künstlers auf den Markt gebracht werden, also der Öffentlichkeit gezeigt werden.

Im allgemeinen jährlich erfolgt dann ein Aufrechnung der verkauften Objekte mit den gezahlten Honorarpauschalen, die insofern als Vorschußzahlungen zu betrachten sind.

Diese Beispiele verdeutlichen Abhängigkeiten des Künstlers, die von den Galerien meist bestätigt werden. Aus diesem Sachverhalt könnte ein arbeitnehmerähnliches Abhängigkeitsverhältnis abgeleitet werden, das als gegeben anzusehen wäre, wenn

- a) die Einkünfte aus künstlerischer Tätigkeit überwiegend durch Vermittlung von Galerien zustandekommen oder
- b) die Einkünfte aus künstlerischer Tätigkeit überwiegend von einem Auftrag-(Arbeit-) Geber stammen (z.B. Kunstmuseen, Hochschulen).

Es kann nicht ausgeschlossen werden, daß es einige wenige wirklich selbständige Künstler geben mag, die direkt an einen persönlichen Kundenkreis verkaufen und - unterstützt von Kunst-am-Bau-Aufträgen - davon hauptberuflich leben können.

Die mögliche Abgrenzung sowohl des hauptberuflichen gegenüber dem nebenberuflichen als auch des arbeitnehmerähnlichen gegenüber dem selbständigen Künstler bedingt Neuregelungen im Bereich des Sozial- und Steuerrechts.

Die gesetzliche Renten- und Krankenversicherung ist für bildende Künstler zu öffnen; das könnte im einzelnen bedeuten:

1. Versicherungspflicht für alle hauptberuflichen, arbeitnehmerähnlichen Künstler; Möglichkeit der freiwilligen Versicherung für die nebenberuflichen und selbständigen Künstler.
2. Gründung eines Künstler-Versorgungswerks, getragen von Bund und Ländern, als Sammelstelle der Beiträge und Zuschüsse zur Weiterleitung an die Bundesversicherungsanstalt beziehungsweise die Krankenkassen.
3. Galerien und Kunstmuseen als Unternehmen führen 10 bis 15 % der Honorarsummen, die sie an Künstler zahlen (zusätzlich zu den Honoraren) an das Versorgungswerk als "Arbeitgeberanteil" ab.  
Die versicherungspflichtigen Künstler zahlen ebenfalls 10 bis 15 % ihres Einkommens an das Versorgungswerk als "Arbeitnehmeranteil".
4. Das Versorgungswerk erhält öffentliche Zuschüsse, um die erforderlichen Beitragshöhen für eine ausreichende Alters- und Krankenversorgung der Künstler sicherzustellen.

Die Kunstmuseen erheben pro Besucher als Altersversorgungsabgabe für die Künstler einen "Groschen". Eine vergleichbare Regelung existiert seit 1959 bei den Theatern, die pro ausgegebene Eintrittskarte DM 0,10 an die Versorgungsanstalt der Deutschen Bühnen entrichten.

Staatliche Subventionen für öffentliche Kunstausstellungen sollten mit der gleichen Bedingung verknüpft werden.

Mit der letztgenannten Maßnahme würden die Vorstellungen eines sogenannten anonymen Urheberrechts auf andere Weise verwirklicht werden. Der "Museums Groschen" wäre aufzufassen als von den Ausstellern zu leistendes Entgelt für das öffentliche Zeigen von Kunstwerken. Als Berechnungsgrundlage bietet sich die Besucherzahl an, wobei offenbleiben sollte, ob für alle Zeiten die Besucher mit der Altersversorgungsabgabe belastet werden müssen.

Neben dem Künstlerversorgungswerk sollte die "Deutsche Künstlerhilfe" des Bundespräsidialamtes fortbestehen; sie soll jenen Künstlern helfen, die an der gesetzlichen Rentenversicherung nicht mehr teilhaben können oder sich in besonderen Notfällen befinden. Die Zahlungen der Künstlerhilfe sind nicht als "Ehrensold", sondern auf Antrag mit Anspruchsberechtigung zu bewilligen.

Die arbeitnehmerähnlichen Künstler wären von der Umsatzsteuer zu befreien, da sie nicht mehr als Unternehmer im Sinne des § 2 des Umsatzsteuergesetzes zu betrachten sind.



Konsequenz der Arbeitnehmerähnlichkeit wäre für die Künstler die Möglichkeit, Musterverträge und Richtlinien für Mindesthonorare zu entwickeln und sich solidarisch danach zu verhalten, ohne einen Einspruch des Kartellamtes gegen derartige Absprachen befürchten zu müssen.

Ob die bildenden Künstler beziehungsweise ihre Berufsvertretungen, die ihre Mitgliederstruktur neu bestimmen müßten, allerdings Tarifverträge mit den Galerien und Kunstmuseen verließen abschließen können, diese Frage wird sich erst im Zuge der zukünftigen Entwicklung beantworten lassen.

Die Tariffähigkeit der Berufsverbände, ihre Möglichkeit, auf die Tarifpartner wirkungsvoll Druck auszuüben, wird vorerst schwer zu erreichen sein; selbst ein Gewerkschaftsbeitritt könnte in diesem Punkt kaum weiterhelfen.

Vor den Delegierten des Verbandes Deutscher Schriftsteller führte im November 1971 Leonhard Mahlein, Vorsitzender der IG Druck und Papier, dazu aus:

"... Kulturschaffende können sich mit ihren politischen, sozialen und wirtschaftlichen Forderungen nur durchsetzen, wenn es ihnen gelingt, die Reproduktion ihrer Arbeit für einen von ihnen mitzubestimmenden Zeitraum zu verhindern. Die Setz- und Druckmaschinen, die Sendeanlagen von Funk und Fernsehen, der Theaterbetrieb und alles, was sonst noch dazugehört, müssen stillstehen. In diesem Bereich geht es nur in zweiter Linie um die Verweigerung der eigentlichen Produktion - daß Autoren aufhören, Bücher, Theaterstücke und Artikel zu schreiben -, sondern um die Verweigerung jeder Form von Reproduktion, die mit ganz geringen Ausnahmen nur durch die Arbeiter und die Angestellten der

Druckereien und der Funk- und Fernsehanstalten erfolgen kann.

Es hätte also wenig Sinn, eine Gewerkschaft zu bilden, in der nur die geistig Schaffenden organisiert sind. Eine solche Gewerkschaft könnte ihren Mitgliedern gewisse soziale Hilfen bieten, sie wäre jedoch nicht imstande, mit Kampfmaßnahmen Existenzbedingungen zu verändern. Sinnvoll ist nur eine Gewerkschaft, die neben den schöpferisch Tätigen auch die in der Reproduktion, in der Technik Beschäftigten umfaßt und auf die solidarische Einheit der beiden Gruppen abzielt..."

Man wird die bildenden Künstler fragen müssen, ob sie bereit sind, ihre Produktions-, das heißt Reproduktionsverfahren, neu zu bedenken, um sie den gesellschaftspolitischen Notwendigkeiten anzupassen, was bedeuten könnte, daß Unikate prinzipiell nur als Modelle für Multiples verwendet werden, die ihrerseits als Original industriell (re) produziert würden.

Keine staatliche Instanz und kein Berufsverband wird den bildenden Künstlern vorschreiben wollen und können, wie und wann diese Frage zu beantworten ist. Die politisch Verantwortlichen, die Sozialdemokratische Partei Deutschlands und die Gewerkschaften sollten jedoch nicht zögern, jede Initiative der Künstler bei der Entwicklung neuer Produktions- und Distributionsmethoden, die im Interesse der Allgemeinheit liegt, soweit es ihren Kräften steht zu unterstützen.

Eine gewerkschaftliche Orientierung der bildenden Künstler ist geboten; eine gewerkschaftliche Organisierung aber kann erst in der Folge veränderter Produktionsbedingungen zwingend werden.